

Synoptische Darstellung (bisher/neu)

Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen

Bisher	Neu	Bemerkungen
Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen	Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG	<i>Bei Inkrafttreten des Reglements war die IB Langenthal AG noch alleinige Versorgerin der Stadt Langenthal. Seit der Fusion ist dies nicht mehr der Fall. Entsprechend ist der Titel des Reglements anzupassen, um klarzustellen, dass das Reglement "nur" den Versorgungsauftrag der IB Langenthal AG regelt.</i>
Art. 1 Aufgabenübertragung, Zweck	Art. 1 Aufgabenübertragung, Zweck	
1 Die Stadt Langenthal überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung, der Gasversorgung, der Wasserversorgung und der Versorgung mit Kommunikationssignalen mit allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierte IB Langenthal AG ("IBL").	1 Die Stadt Langenthal überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung innerhalb des zugeordneten Netzgebiets, der Gasversorgung, der Wasserversorgung innerhalb des zugeordneten Gebiets und der Versorgung mit Kommunikationssignalen mit allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierte IB Langenthal AG ("IBL").	<i>Genauere und exaktere Definition des Versorgungssperimeters.</i>
2 Dieses Reglement legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beziehungen beziehungsweise die Rechte und Pflichten zwischen der Stadt Langenthal und der IBL sowie zwischen Kundinnen und Kunden der IBL fest.	<i>[unverändert]</i>	
Art. 2 Leistungsauftrag	Art. 2 Leistungsauftrag	
1 Die IBL hat folgenden Leistungsauftrag:	1 Die IBL hat folgenden Leistungsauftrag:	
a. die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben;	a. die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal innerhalb des der IBL zugeordneten Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben;	<i>Genauere und exaktere Definition des Versorgungssperimeters.</i>
b. die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal mit Gas, soweit die Versorgung ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist;	<i>[unverändert]</i>	

Bisher	Neu	Bemerkungen
c. die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal mit Wasser nach den Vorgaben des kantonalen Rechts sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser und mit Trinkwasser im Notfall;	c. die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal, für welches die Wasserversorgung nicht an Dritte übertragen wurde, mit Wasser nach den Vorgaben des kantonalen Rechts sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser und mit Trinkwasser im Notfall;	Genauere Definition des Versorgungssperimeters
d. die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal mit Kommunikationssignalen, soweit die Versorgung ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist.	[unverändert]	
2 Die IBL kann gewerbliche Leistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben des Leistungsauftrags haben. Sie kann namentlich:	[unverändert]	
a. Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet ist, mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen versorgen;	[unverändert]	
b. weitere Leistungen im Bereich der Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie (insb. Elektrizität und Gas) erbringen.	b. weitere Leistungen im Bereich der Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie erbringen.	Die Klammerbemerkung ist obsolet und kann gestrichen werden. Insbesondere, da die IBL vermehrt auch nicht-fossile Wärmeenergie liefert.
3 Die IBL kann ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal erbringen. Die selbständige und unabhängige Erfüllung des Leistungsauftrages auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal muss jederzeit gewährleistet sein.	[unverändert]	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 4 Verteilanlagen	Art. 4 Verteilanlagen	
1 Die IBL erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die erforderlichen Verteilanlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Die Erweiterung und Erneuerung der Verteilanlagen im Gemeindegebiet der Stadt Langenthal sind mit der Erschliessungsplanung der Stadt Langenthal abzustimmen.	[unverändert]	
2 Die Verteilanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen dienen, sind mittels Durchleitungsrechten sicherzustellen.	[unverändert]	
3 Die von der IBL erstellten Verteilanlagen für Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen stehen im Alleineigentum der IBL.	3 Die von der IBL im Rahmen ihres Versorgungsauftrags erstellten Verteilanlagen für Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen stehen im Alleineigentum der IBL.	Präzisierung
Art. 15 Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden	Art. 15 Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden und Konzessionsabgabe	Ergänzung, da in diesem Artikel auch die Konzessionsabgabe geregelt wird.
1 Die IBL hat das Recht, für das Verlegen und Betreiben von Leitungen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen sowie der notwendigen Nebenanlagen den öffentlichen Grund und Boden sowie bestehende und künftige öffentliche Strassen in der Hoheit der Stadt Langenthal im Sinne der kantonalen Strassenbaugesetzgebung zu benutzen.	1 Die IBL hat das Recht, für das Verlegen und Betreiben von Leitungen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen sowie der notwendigen Nebenanlagen den öffentlichen Grund und Boden sowie bestehende und künftige öffentliche Strassen in der Hoheit der Stadt Langenthal im der IBL zugeteilten Gebiet im Sinne der kantonalen Strassenbaugesetzgebung zu benutzen (sog. Sondernutzung).	Genauere und exaktere Definition des betroffenen Perimeters.
2 Für die Sondernutzung erhebt die Stadt Langenthal von der IBL eine Abgabe. Diese bemisst sich für die Leitungen der Elektrizitätsversorgung nach der auf dem Gemeindegebiet der	2 Für die Sondernutzung innerhalb des für die Versorgung zugeteilten Gebiets erhebt die Stadt Langenthal von der IBL eine Abgabe pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz der IBL an	Der Passus, dass für die Versorgung mit Gas, Wasser und Kommunikationssignalen keine Abgaben erhoben werden, wird gestrichen.

Bisher	Neu	Bemerkungen
Stadt Langenthal ausgespiesenen Energie. Für die Versorgung mit Gas, Wasser und Kommunikationssignalen werden keine Abgaben erhoben. Die Abgabe deckt mindestens die Kosten, welche der Stadt Langenthal aus der Sondernutzung entstehen und beachten den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.	die Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie (sog. Konzessionsabgabe). Der Gemeinderat und die IBL regeln die Modalitäten bezüglich Höhe und Ausrichtung der Abgabe in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung (Art. 6).	
	2 ^{bis} Die IBL belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen und vergütet den Ertrag an die Stadt Langenthal.	<i>Liefert die rechtliche Grundlage, dass die IBL diese Konzessionsgebühr den Endkunden weiterverrechnen darf. Dies wurde nötig wegen einer Rechtsprechung aus dem Jahr 2018 (Urteil des Bundesgerichtes 2C_399/2017 vom 28. Mai 2018).</i>
3 Der Gemeinderat regelt die Höhe und die Modalitäten für die Ausrichtung der Abgabe in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung.	3 Die Abgabe bemisst sich nach der auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal ausgespeisten Energie und beträgt:	<i>Wurde bisher unter Absatz 2 geregelt. Da neu die Bemessung der Abgabe genauer definiert wird, wurde ein eigener Absatz für die Bemessung der Abgabe erstellt.</i>
	a. für die Elektrizitätsversorgung zwischen 0.5 und 2.0 Rp./kWh;	<i>Festlegung des Rahmens der Höhe der Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung.</i>
	b. für die Gasversorgung zwischen 0.5 und 2.0 Rp./kWh;	<i>Festlegung des Rahmens der Höhe der Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Gasversorgung. Eine Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Gasversorgung ist nur möglich, dank der Anpassung in Absatz 2 hiervon.</i>
	c. für die Versorgung mit Wasser und Kommunikationssignalen wird keine Abgabe erhoben.	
	4 Die Abgabe wird pro Abgabestelle und Kalenderjahr für Elektrizität nur auf die ersten 2 GWh und für Gas nur auf die ersten 2 GWh pro Jahr er-	<i>Neu wird die Höhe der Abgabe pro Abgabestelle gegen oben eingeschränkt. Dies soll zur Standortattraktivität für energieintensive Industriebetriebe beitragen.</i>

Bisher	Neu	Bemerkungen
	hoben. Wird dieser Verbrauch bei einer Abgabestelle in einem Kalenderjahr überschritten sind die übrigen ausgespeisten kWh ab dieser Abgabestelle für das laufende Jahr abgabebefreit.	
	5 Der Gemeinderat setzt die Höhe der Abgabe innerhalb der in Absatz 3 genannten Bandbreite fest. Eine Änderung der Abgabehöhe hat der Gemeinderat der IBL-frühzeitig mitzuteilen.	<i>Präzisierung gemäss der bisherigen Bestimmungen in Absatz 3.</i>
	6 Die Abgabe an die Stadt Langenthal fliesst in den allgemeinen Haushalt der Stadt.	<i>Regelung, wohin die Abgaben fliessen sollen.</i>
	T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 30. März 2026	
	Art. T1-1	
	Die Deckelung der Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes gemäss Artikel 15 Absatz 4 findet im Kalenderjahr 2026 <i>pro rata temporis</i> ab dem Inkrafttreten Anwendung.	<i>Da sich die Deckelung in Artikel 15 Absatz 4 auf ein Kalenderjahr bezieht, das Reglement jedoch unterjährig in Kraft treten soll, sind entsprechende Übergangsbestimmungen nötig.</i>